

GROSSER RAT

GR.18.131

VORSTOSS

Interpellation Désirée Stutz, SVP, Möhlin (Sprecherin), und Rolf Haller, EDU, Zetzwil, vom 19. Juni 2018 betreffend Landesverweisung

Text und Begründung:

Die Medienberichterstattung der vergangenen Tage und Wochen hat gezeigt, dass viele Unklarheiten in Bezug auf die Umsetzung der Landesverweisung bestehen. Während das Bundesamt für Statistik zunächst berichtete, dass nur in 54 % aller Fälle, in denen eine obligatorische Landesverweisung zur Anwendung gelangen soll, auch eine solche ausgesprochen wurde, wurden die Zahlen in der Folge korrigiert.

Gemäss Bericht der Aargauer Zeitung "Nach Zahlen-Wirrwarr: So viele Landesverweisungen haben die Aargauer Gerichte verhängt" vom 8. Juni 2018 wurden im Kanton Aargau im Jahr 2017 durch die Staatsanwaltschaften in rund 58 Fällen eine Landesverweisung beantragt. Rund 32 dieser Fälle wurden im Jahr 2017 rechtskräftig abgeschlossen; in drei von diesen wurde auf die Anordnung einer Landesverweisung verzichtet.

Auch wenn diese Zahlen auf den ersten Blick erfreulich scheinen, so bleiben dennoch Fragen offen. Aus diesem Grund bitten wir den Regierungsrat, nachfolgende Fragen zu beantworten:

1. Die Oberstaatsanwaltschaft hat am 1. September 2017 eine Weisung zur "Umsetzung Ausschaffungsinitiative" erlassen. Wir bitten um Erläuterung, wie Ziffer 1.2; Punkt 3 "Ein Verzicht auf die Landesverweisung (...) wird in der Regel nicht beantragt" zu interpretieren ist.
 - a) Nach welchen Kriterien können Staatsanwälte auf die Beantragung einer Landesverweisung verzichten?
 - b) Wem kommt diese Entscheidungskompetenz zu?
 - c) Wer überprüft in solchen Fällen diese Entscheidungen?
 - d) Gestützt auf welche Rechtsgrundlage räumt die Oberstaatsanwaltschaft den Staatsanwälten hier eine Entscheidungsbefugnis ein?
 - e) In wie vielen Fällen wurden seit Inkrafttreten von Art. 66a StGB auf die Beantragung einer Landesverweisung verzichtet?
2. Sind der Oberstaatsanwaltschaft Fälle bekannt, in denen trotz Vorliegen einer Katalogtat nach Art. 66a StGB gänzlich auf die Anklageerhebung verzichtet und das Verfahren im Strafbefehlsverfahren erledigt wurde?
 - a) Falls ja, weshalb wurde in diesen Fällen keine Anklage erhoben?
 - b) Wie nimmt die Oberstaatsanwaltschaft in diesen Fällen ihre Verantwortung als Aufsichtsbehörde wahr?
3. Wie viele der in Art. 66a Abs. 1 StGB genannten strafbaren Handlungen wurden seit dessen Inkrafttreten in unserem Kanton durch Ausländer begangen, aufgeschlüsselt nach strafbarer Handlung und Aufenthaltsstatus?

4. Wie viele dieser Fälle wurden bis zur Beantwortung dieses Vorstosses rechtskräftig erledigt, wie viele sind pendent resp. wurden noch nicht beurteilt und wie viele wurden angefochten?
5. Die Oberstaatsanwaltschaft hat am 1. September 2017 eine Weisung zur "Umsetzung Ausschaffungsinitiative" erlassen. Darin werden Staatsanwälte angewiesen, *in der Regel* bei Strafanträgen von mehr als einem Jahr auch eine fakultative Landesverweisung gemäss Art. 66a^{bis} StGB zu beantragen. Diesbezüglich bitten wir um folgende Auskünfte und Erläuterungen:
 - a) In wie vielen Fällen seit Inkrafttreten dieser Norm wurde den Gerichten eine fakultative Landesverweisung beantragt?
 - b) In wie vielen dieser Fälle wurde von den Gerichten eine fakultative Landesverweisung ausgesprochen?
 - c) In wie vielen Fällen wurde auf die Beantragung einer fakultativen Landesverweisung verzichtet?
 - d) Wem kommt diese Entscheidungskompetenz zu?
 - e) Wer überprüft in solchen Fällen diese Entscheidungen?
6. Die obengenannte Weisung wurde erst am 1. September 2017 durch die Oberstaatsanwaltschaft erlassen. Daraus ergeben sich die folgenden Fragen:
 - a) Aus welchem Grund wurde diese Weisung erst rund ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Rechts erlassen?
 - b) Wie war die Praxis vor Erlass dieser Weisung?
7. Es interessiert folglich auch die Praxis der Aargauer Gerichte, über welche Dauer die Landesverweisungen ausgesprochen werden. Aus diesem Grund bitten wir um Vorlage einer Liste, in der alle ausgesprochenen Landesverweisungen (unabhängig von der Rechtskraft) pro Bezirksgericht und unter Angabe der ausgesprochenen Dauer aufgeführt sind.
8. Gemäss obengenanntem AZ-Artikel wurde in einem Fall auf das Aussprechen einer Landesverweisung verzichtet, weil bereits im 2017 eine Landesverweisung ausgesprochen wurde.
 - a) Bitte erläutern Sie, weshalb und v. a. gestützt auf welche Rechtsgrundlage auf das Aussprechen einer erneuten Landesverweisung verzichtet wurde?
 - b) In anderen Kantonen wird im Wiederholungsfall eine erneute Landesverweisung ausgesprochen, wobei die Dauer entsprechend erhöht wird. Wie ist die Aargauer Weisung und Praxis diesbezüglich?
9. Weiter wurde gemäss obengenannter Medienberichterstattung der AZ auf die Anordnung von Landesverweisungen wegen dem Vorrang des Völkerrechts verzichtet; andererseits wurde im Bezirk Zurzach eine deutsche Staatsbürgerin eben erst des Landes verwiesen.
 - a) Welche Praxis wenden die Aargauischen Gerichte in Zusammenhang mit dem Freizügigkeitsabkommen an?
 - b) Wie wird die einheitliche Rechtsanwendung sichergestellt?
10. Wie viele der rechtskräftig angeordneten Landesverweisungen wurden vollzogen? Und aus welchen Gründen wurden rechtskräftig angeordnete Landesverweisungen noch nicht vollzogen?
11. Erachtet der Regierungsrat die aktuelle Praxis als geeignet, um den Willen des Verfassungs- und Gesetzgebers von Art. 66a StGB zu verwirklichen?

Mitunterzeichnet von 32 Ratsmitgliedern